

Anzeiger

für

Niesa, Strehla und deren Umgegend.

N^o 6.

Freitag, den 10. Februar

1854.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern.

Von der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist a) wegen des vorzunehmenden, nach einer im diplomatischen Wege anher gelangten Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung nur bis Ende November 1854 statthafter Umtausches der Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 gegen neue dergleichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1851 folgende Aufforderung:

In Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) soll jetzt mit dem Umtausche der in Circulation befindlichen Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 à 1 Thlr., 5 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr., und 500 Thlr. gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen à 1 Thlr., 5 Thlr., 10 Thlr., 50 Thlr. und 100 Thlr., deren genaue Beschreibung durch die Amtsblätter der Königlich Preussischen Regierungen, durch den Königlich Preussischen Staatsanzeiger, und durch mehrere, in Berlin erscheinende Zeitungen bekannt gemacht ist, vorgegangen werden. Es werden daher die Inhaber von Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

- 1) hier bei der Controlle der Staatspapiere Oranienstraße Nr. 92 parterre, oder
- 2) in den Provinzen bei den Regierungen-Haupt-Kassen, sowie bei den von den Königlich Preussischen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Special-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftlocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungen-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. December 1853.

Königl. Preuss. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Ratan.

Holde.

und weiterhin

b) wegen Einziehung der Königl. Preuss. Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 und wegen des Umtausches derselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 nachstehende Bekanntmachung:

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

- bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungen-Hauptkassen, oder bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftlocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungen-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferten Darlehnskassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 27. December 1853.

Königl. Preuss. Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Ratan.

Holde.

Gamet.

Mobiling.

erlassen worden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Diese Bekanntmachung ist auf Grund §. 25 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse vom 14. März 1851 in den darin genannten Blättern abzubucken.

Dresden, den 18. Januar 1854.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.